

Anlage 1

Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden (Vorhaben 19 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)) Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim)

Planfeststellung:

**Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)
i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen an die Bundesnetzagentur (BNetzA)

Für das beantragte Vorhaben ist laut BBPIG als Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Vorhaben Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung der BNetzA gemäß § 12 NABEG vom 27.09.2019 wurde bereits ein etwa 1 km breiter Trassenkorridor, in welchem das Vorhaben umgesetzt werden soll, festgelegt.

Mit dem Vorhaben soll die großräumige Übertragungskapazität zwischen Hessen und dem westlichen Baden-Württemberg erhöht und damit die Versorgungssicherheit der Energienetze gestärkt werden.

Die Regionalversammlung Südhessen erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Einzelnen:

Bündelung in bestehenden Trassen

Die beantragte Leitungsführung für den Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim) soll innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors weitestgehend unter Nutzung bestehender Freileitungen bzw. in bestehenden Freileitungstrassen als Zu- bzw. Umbeseilung, Parallel- oder Ersatzneubau umgesetzt werden. Die bestehenden Trassen sind für den hessischen Teil des Vorhabens in der Plankarte des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Hochspannungsleitung (Bestand) festgelegt. Gemäß Begründung zum Kapitel 5.3.4 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) liegt die Nutzung einer vorhandenen Trasse vor, wenn

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden.

Letzterer Punkt ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die neue Leitung parallel zur Bestandsleitung in einem Bereich verläuft, der zwingend durch die nach dem Stand der Technik bedingten Mindestabstände charakterisiert bzw. räumlich konkretisiert und gefasst wird; dies sind im raumordnerischen Maßstab gut 100 m ab Mittellinie der Bestandsleitung.

Bis auf den Bereich rund um die Umspannanlage Pfungstadt werden diese Voraussetzungen in den Abschnitten, welche als Parallelneubau umgesetzt werden sollen, gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen eingehalten. Die Planung steht insofern im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Die Regionalversammlung begrüßt außerdem, dass in den Abschnitten zwischen der Umspannanlage Pfungstadt und dem Punkt Pfungstadt Süd sowie zwischen dem Punkt Heppenheim und der Landesgrenze nach Baden-Württemberg jeweils eine 110 kV-Bestandsleitung auf dem Neubaugestänge mitgeführt werden soll, sodass die entsprechenden bestehenden 110 kV-Leitungsabschnitte zurückgebaut werden können.

Die Nutzung der Bestandstrassen berücksichtigt zudem den Grundsatz G8.1-6 des RPS/RegFNP 2010 wonach vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen zunächst zu prüfen ist, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.

Raumordnerische Bewertung der Trassenführung im Bereich der Umspannanlage Pfungstadt

Im Bereich der Umspannanlage Pfungstadt verlässt der vorgeschlagene Leitungsverlauf auf einer kurzen Strecke die im Regionalplan festgelegte Trasse. Die Inanspruchnahme der hier mit Zielcharakter festgelegten Raumnutzungen gemäß RPS/RegFNP 2010 ist jedoch nicht raumbedeutsam. Vorranggebiete (VRG) für Landwirtschaft werden auf einer Länge von ca. 500 m und VRG für Forstwirtschaft auf einer Länge von ca. 300 m gequert. Dabei ist zu beachten, dass die festgelegte Nutzung in VRG für Landwirtschaft in den überspannten Abschnitten abseits der Maststandorte weiterhin möglich bleibt.

Ein Eingriff in Waldbereiche sollte auch bei einer Inanspruchnahme von VRG für Forstwirtschaft unterhalb der Raumbedeutsamkeitsschwelle möglichst minimiert werden, da hier die Walderhaltung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat. Ein Leitungsverlauf möglichst außerhalb von Waldbereichen sollte geprüft werden. Etwaige dennoch in Anspruch genommene Waldgebiete sollten überspannt werden, sodass der Einschlag einer Schneise vermieden wird.

Die in den Antragsunterlagen als vorzugswürdig eingestufte, von der Stadt Pfungstadt vorgeschlagene, kleinräumige Alternative zur Entlastung des Gewerbegebietes südlich der Umspannanlage Pfungstadt, unter Mitnahme der 110-kV Leitung Bl. 0112, wird unterstützt. Die Abstände zur Wohnbebauung werden in dem Bereich erhöht und die Planungsmöglichkeiten der Stadt Pfungstadt im Bereich des gequerten Gewerbegebietes erweitert. Im neuen Trassenverlauf erfolgt eine Bündelung mit der bestehenden Leitung Bl. 4591 und einer Bahnstromleitung auf der dem Stadtzentrum abgewandten Seite der Bundesstraße 426. Auf diese Weise kann eine Entlastung des Landschaftsbilds erreicht werden.

Annäherung an Siedlungsbereiche

Im LEP ist als Ziel festgelegt, dass die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. In der 3. Änderung des LEP wird in Ziel 5.3.4-5 konkretisiert, dass „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr [...] so zu planen [sind], dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden [...] [etc.] eingehalten wird, die im Geltungsbereich

eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen [...] [bzw., dass ein Abstand] von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Es fehlt in den Unterlagen eine Kartendarstellung, in welchen Bereichen die geplante Trassenführung die geforderten Mindestabstände unterschreitet. Laut Begründung zum Kapitel 5.3.4 des LEP gilt das Ziel nur für neue Freileitungstrassen. Dort, wo die bestehende Trasse verlassen wird, ist eine Unterschreitung der Mindestabstände gemäß 5.3.4-6 nur bei Unzumutbarkeit zulässig. Insbesondere im Bereich der Einführung in die Umspannanlage Pfungstadt ist dazulegen, warum eine Unterschreitung der Mindestabstände zur Wohnbebauung nach LEP oder ein Leitungsverlauf in vorhandener Trasse nicht mit zumutbarem Aufwand zu realisieren wäre. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Stellungnahme des für die Landesplanung zuständigen Referats im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Weitere zu berücksichtigende Grundsätze gemäß RPS/RegFNP 2010

Das geplante Vorhaben soll als Freileitung realisiert werden. Nach dem Grundsatz G8.1-9 des RPS/RegFNP 2010 ist die Verkabelung einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen. Die BNetzA muss die Ausführungen der Vorhabenträgerin hierzu überprüfen. Ist eine Erdverkabelung – etwa aus technischen Gründen - nicht möglich, ist in Siedlungsnähe zur Minimierung des Flächenverbrauchs und der Belastung durch elektromagnetische Felder eine Realisierung auf Kompaktmasten zu prüfen.

Nach dem Grundsatz G8.1-7 RPS/RegFNP 2010 ist die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden. Dort, wo das Vorhaben die raumordnerisch gesicherten Trassen verlässt, ist dies gemäß den vorliegenden Unterlagen der Fall.

Abbau bestehender Leitungen

Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden (G8.1-8 - RPS/RegFNP 2010). Der geplante Abbau der 220-kV-Leitung (UA Pfungstadt – Pkt. Wallstadt (bis zur hessischen Grenze) ist als Planungshinweis im Regionalplan enthalten. Der Leitungsabbau ist wie in den Antragsunterlagen vorgesehen durchzuführen. Ebenso sind auch die auf das Neubaugestänge zu verlegenden Abschnitte der bestehenden 110 kV-Leitungen zwischen der Umspannanlage Pfungstadt und dem Punkt Pfungstadt Süd sowie zwischen dem Punkt Heppenheim und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg abzubauen.

Mit der Umsetzung des hier beantragten Vorhabens entfällt die Versorgung des Umspannwerks Farbwerke Höchst Süd über zwei 220 kV-Leitungen aus dem Umspannwerk Urberach, da der aktuell noch von den 220 kV-Schaltfeldern belegte Platz künftig für die 380 kV-Schaltfelder für die hier beantragte Verbindung benötigt wird (vergleiche Planrechtfertigung zum Neubau 110-/380 kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd - FWHöchst Süd). Das Umspannwerk Farbwerke Höchst Süd wird künftig über eine neue mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2021 genehmigte 380 kV-Verbindung aus dem Umspannwerk Kriftel versorgt. Die bestehenden 220 kV-Leitungen Schwanheim Ost und Schwanheim West zwischen Urberach und Farbwerke Höchst Süd sind nach Umsetzung der beiden Vorhaben ebenfalls gemäß G8.1-8 - RPS/RegFNP 2010 zurückzubauen.

- Ende der Stellungnahme -

Gez. Till Felden
III 31.1 Regionalplanung,
Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Darmstadt, 22. März 2022

Tel.: 12-8932